

Begründung

Gemäß § 9 (6) Bundesbaugesetz (BBauG) zum Bebauungsplan Nr. 19 b
- Uelenbeek -

Der Bebauungsplan soll für das ausgewiesene Gebiet mit den Mindestfestsetzungen nach § 30 Bundesbaugesetz Art und Maß der baulichen Nutzung regeln sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festsetzen.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

Im Norden:

Nordgrenze Flurstücke 468/86 und 708,

im Osten:

Ostgrenze Flurstück 708, in südöstlicher Richtung verlängert bis Nordecke Flurstück 195, von dort entlang der südwestlichen Grenze der Wegeparzelle 193 bis Poststraße,

im Süden:

Nordgrenze der Poststraße bis Südecke Flurstück 51/1, von dort rückwärtige Grundstücksgrenzen der Häuser Uelenbeek 5 - 15, Westgrenze des Flurstücks 636, über die Straße Schnegelskothen, dann Südgrenze der Flurstücke 644 und 386/o. 112,

im Westen:

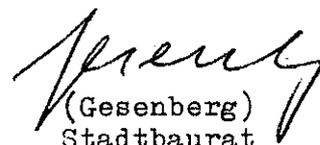
Ostgrenze der Mozartstraße, Nordgrenze Flurstück 89/5, ca. 95 m Westgrenze der Straßenparzelle 469/89, von dort zur Nordgrenze Flurstück 468/86 zurück.

Die Kosten für die Planausführung liegen bei 710.000,-- DM. Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Entwässerungsplan der Stadt Velbert durchgeführt.

Velbert, den 1. Februar 1972

Diese Begründung hat, zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf, in der Zeit vom 24.4. bis einschließlich 25.5.1973 öffentlich ausgelegt.

Stadt Velbert
Der Stadtdirektor
In Vertretung:


(Gesenberg)
Stadtbaurat